

Inhalt

1. Fördergebiet und Gegenstand der Förderung	2
2. Antragsberechtigte.....	2
3. Zu 1. Klimaschutzmaßnahmen – Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.....	2
3.1. Effizienzmaßnahmen bei Gebäuden	4
3.2. Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen.....	4
3.3. Erzeugungstechnologien	5
3.4. CO ₂ -arme Mobilitätssysteme	5
3.5. Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Förderantragstellung	7
4. Zu 2. Klimaanpassungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels.....	7
4.1. Investive Klimaanpassungsmaßnahmen	8
4.2. Erstellung von Studien und Analysen zur Identifizierung des Anpassungsbedarfs an den Klimawandel.....	9
5. Zu 3. Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen.....	10
6. Zu 4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes	10
7. Zu 5. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen.....	11
8. Zu 6. Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahme.....	11
9. Weitere Anforderung bei der Beantragung und Umsetzung von Fördervorhaben.....	12
10. Fragen zur Kumulierung	13
11. Informationen zum Antragsverfahren	14
12. Konjunkturförderung.....	16

1. Fördergebiet und Gegenstand der Förderung

Was wird durch diese Richtlinie gefördert?

Durch die Förderung sollen die Ziele der Hessischen Landesregierung im Bereich des Klimaschutzes zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen sowie die Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels unterstützt werden. Hierbei werden ausschließlich kommunale Vorhaben unterstützt.

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen). Zum Beispiel: energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden, Sporthallen oder Kläranlagen; kommunale Verleihsysteme von Fahrrädern oder Lastenrädern, Einsatz von (E-)Lastenfahrrädern und Pedelecs im kommunalen Fuhrpark, Maßnahmen zur energieeffizienten Trinkwasserversorgung
2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen) Zum Beispiel: Dachbegrünungen; Analysen, wie sich der Klimawandel auf eine Kommune auswirken wird; Trinkbrunnennetze
3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes. Zum Beispiel: Kampagnen, Workshops, Wettbewerbe
5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen
6. Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen. Gilt auch für Kommunen mit Windenergieanlagen, die modernisiert (repowert) werden. Die Entfernung zur geschlossenen Wohnbebauung beträgt 3 Kilometer

2. Antragsberechtigte

Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II anderweitige Regelungen getroffen werden.

3. Zu 1. Klimaschutzmaßnahmen – Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Welche Klimaschutzmaßnahmen können nach Teil II, Nr. 1 der Richtlinie gefördert werden?

Ziel von Klimaschutzmaßnahmen ist die Einsparung von Endenergie und/oder (fossiler) Primärenergie zwecks Reduktion klimaschädlicher Emissionen. Dies kann erfolgen durch

Effizienzmaßnahmen: Reduktion des Energiebedarfs von Verbrauchern (Liegenschaften, Objekten, Prozessen etc.),

Erzeugungstechnologien: Verdrängung des fossilen Primärenergiebedarfs von Energiewandlern (insbesondere Strom- bzw. Wärmeerzeuger) mit dem Ziel der Reduktion der Emissionen von Treibhausgasen / CO₂ sowie

CO₂-arme Mobilitätssysteme: Reduktion des fossilen Primärenergiebedarfs der Personen- und Lastenbeförderung.

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 1 der Richtlinie?

Gefördert werden investive kommunale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die - soweit vorhanden - über die jeweiligen gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten.

Bei der Förderung von Klimaschutzmaßnahmen muss die Verhältnismäßigkeit zwischen eingesetzten Förder- und Investitionsmitteln und der zu erwartenden CO₂-Einsparung gewährleistet sein. Dieser Aspekt ist Bestandteil der späteren Förderentscheidung.

Mit Ausnahme von CO₂-armen Mobilitätssystemen und Maßnahmen im Bereich von Kläranlagen können Klimaschutzmaßnahmen aus den Bereichen

- a) Wärmeerzeugung,
- b) Stromerzeugung,
- c) Energieeffizienz

nur als sogenannte Maßnahmenpakete gefördert werden.

Warum sollen Maßnahmenpakete gebildet werden und was ist dabei zu beachten?

Maßnahmen, die auch über die hessische Kommunalrichtlinie Energie (Version vom 30.04.2021, StAnz. Nr. 21, S. 694) förderfähig sind, können über die Bildung sogenannter Maßnahmenpakete über die Klima-Richtlinie gefördert werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen:

Zur Bildung eines Maßnahmenpakets sollen Klimaschutzmaßnahmen oder Klimaanpassungsmaßnahmen kombiniert werden.

Maßnahmenpakete werden nur gefördert, wenn eine der Maßnahmen **nicht** durch die hessische Kommunalrichtlinie Energie gefördert werden kann.

Jede Maßnahme muss in der Einzelbewertung oder im Zusammenspiel mit den weiteren Maßnahmen neben der Erfüllung der Förderkriterien gem. II/1.3 bzw. II/2.3 den Kriterien der Wirksamkeit und der Effizienz genügen. Dies ist Bestandteil der fachtechnischen Prüfung. Beispielhafte Kriterien sind bei Klimaschutzmaßnahmen die CO₂-Vermeidungskosten der Maßnahme, bei Klimaanpassungsmaßnahmen der Anteil der zu entsiegelnden/begründenden/verschattenden oder alternativ zu entwässernden Flächen an der Gesamtfläche des Bezugsobjekts.

Dabei sollen die Bestandteile eines Maßnahmenpakets in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die Bewertung der Verhältnismäßigkeit erfolgt im Rahmen der fachtechnischen Prüfung.

Ein Maßnahmenpaket setzt einen örtlichen oder kausalen Zusammenhang der Einzelmaßnahmen voraus.

Bei einem Maßnahmenpaket aus Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sind jeweils einzelne Förderanträge zu stellen (1 Antrag Klimaschutz + 1 Antrag Klimaanpassung)

Welche Anforderungen wird an die Effizienz der Maßnahmen hinsichtlich der CO₂-Vermeidungskosten gestellt?

Die CO₂-Vermeidungskosten (in Bezug auf die förderfähigen Investitionskosten) werden als Kriterium bei der Bewertung der Förderfähigkeit eines Vorhabens herangezogen.

Die CO₂-Vermeidungskosten stellen das Verhältnis der förderfähigen Investitionskosten der Maßnahme zu deren CO₂-äquivalenten Einsparungen über die Nutzungsdauer dar. Maßnahmen werden

mit den Regelkonditionen gefördert, wenn die CO₂-Vermeidungskosten bis zu 600 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent betragen.

Bei Maßnahmen mit CO₂-Vermeidungskosten von 600 EUR pro Tonne bis zu einer Obergrenze von 1.200 Euro pro Tonne CO₂-Äquivalent werden die förderfähigen Kosten mit maximal 600 Euro pro Tonne vermiedenem CO₂-Äquivalent ermittelt. Die Förderung ergibt sich aus den förderfähigen Kosten der fachtechnischen Prüfung und dem jeweils geltenden Regelfördersatz.

Liegen die sich ergebenden CO₂-Vermeidungskosten über 1.200 EUR, kann keine Förderung gewährt werden.

3.1. Effizienzmaßnahmen bei Gebäuden

Was ist bei Anträgen für die Förderung von Effizienzmaßnahmen bei Gebäuden zu beachten?

Die Förderung von Effizienzmaßnahmen ist nur möglich, wenn die Maßnahme im Vergleich zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme nachweislich eine darüberhinausgehende Treibhausgasreduktion (THG) bewirkt.

Die energetische Gebäudemodernisierung kann über die Richtlinie gefördert werden, wenn sinnvolle Maßnahmenpakete gebildet werden.

Dabei werden als Minimalvoraussetzung die energetischen Anforderungen der hessischen Kommunalrichtlinie Energie (vom 30.04.2021, StAnz. Nr. 21, S. 694) zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich sollte immer eine umfassende energetische Sanierung der Gebäude angestrebt werden. Dabei ist eine möglichst hoher Qualitätsstufe anzustreben. Die anzulegende Qualitätsstufe sollte vorab im Rahmen der Vorfeldberatung mit der HessenEnergie abgestimmt werden.

Wenn nur Einzelmaßnahmen umgesetzt werden können (z.B. Dachdämmung), sollte ebenfalls ein möglichst hoher Effizienzstandard angestrebt werden. Mindestanforderung ist dabei die Qualitätsstufe 4 der hessischen Kommunalrichtlinie Energie. Von einer Einzelförderung der Gebäudefenster wird grundsätzlich abgesehen.

Sollen Maßnahmen gefördert werden, welche nur durch die kontinuierliche Überwachung und Steuerung von Prozessen zu einer Treibhausgasreduktion führen (insb. Maßnahmen im Zusammenhang mit Energiemanagementsystemen wie z.B. Messtechnik), ist für mindestens drei Jahre nachzuweisen, dass diese Funktion auch personell durch eigene Mitarbeiter oder Dienstleister erbracht wird.

Sind Maßnahmen an kommunalen Wohngebäuden förderfähig?

Ja, Maßnahmen an kommunalen Wohngebäuden sind förderfähig, sofern alle Voraussetzungen nach der Klima-Richtlinie erfüllt sind.

3.2. Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen

Was ist bei Anträgen für die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen zu beachten?

Die Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahme im Vergleich zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahme nachweislich eine darüberhinausgehende Treibhausgasreduktion (THG) bewirkt.

Klimaschutzmaßnahmen auf Kläranlagen müssen sich aus einer Energieeffizienzanalyse ergeben, die in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Verbesserung von Energieeffizienz von Abwasserbehandlungs-

anlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder das DWA Regelwerk „Arbeitsblatt DWA-A-216“ in der jeweils gültigen Fassung erstellt wurden.

3.3. Erzeugungstechnologien

Was ist bei Anträgen für die Förderung von Erzeugungstechnologien zu beachten?

Eine Beantragung der Förderung für Erzeugungstechnologien ist nur möglich, wenn die eingesetzte Technik im Vergleich zu einer alternativ einzusetzenden/einsetzbaren Technik nachweislich eine Reduktion an Treibhausgasen (THG) bewirkt. Im Einzelnen gilt es dabei Folgendes zu beachten:

- Ersatzmaßnahmen an Bestandsanlagen müssen eine merkliche Verminderung von THG-Emissionen des Objekts gegenüber der alternativ einsetzbaren Standard-Technologie bei Erneuerung erzielen.
- Für Neubauprojekte bedeutet dies, dass die Maßnahme eine merklich bessere THG-Bilanz haben muss, als die gemäß der gesetzlichen Mindestanforderung einzusetzenden Technologien
- Die Wärmeerzeugung aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Kesseln ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig
- Anlagen, die zusätzlich zur angestrebten Förderung eine Vergütung nach dem KWKG oder EEG erhalten, dürfen die nach diesen Gesetzen geltenden Kumulationsgrenzen nicht überschreiten. Dies kann zur Verringerung der Förderung führen.

Können Photovoltaik-Anlagen auf kommunalen Liegenschaften gefördert werden?

Die Förderung von PV-Anlagen ist nur möglich, wenn die Kumulationskriterien des EEG eingehalten werden. Im Zusammenhang mit der Förderantragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Lastgangdaten des Verbrauchs (Viertelstundenwerte/Stundenwerte)
- Auflistung der finanziellen Einnahmen und Ausgaben über die Nutzungsdauer
- Erklärung des Antragstellers über Einhaltung des §80a EEG

Batteriespeicher in Verbindung mit PV-Anlagen können nur in Kombination mit der Förderung der PV-Anlage bezuschusst werden. Der Batteriespeicher muss so bemessen sein, dass er innerhalb eines Jahres mindestens 180 Volladezyklen erreicht.

Können LED-Sportplatzbeleuchtungen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden?

Maßnahmen zur LED-Sportplatzbeleuchtung können nicht gefördert werden.

3.4. CO₂-arme Mobilitätssysteme

Was wird unter CO₂-armen Mobilitätssystemen verstanden und was wird im Einzelnen gefördert?

Unter CO₂-armen Mobilitätssystemen werden (E-)Lastenräder, (E-)Räder sowie E-Tretroller subsumiert. Andere Fahrzeuge fallen nicht darunter und sind damit auch nicht förderfähig.

Gefördert werden

Für den Aufbau von Verleihsystemen:

- (E-)Lastenfahräder, (E-)Fahräder bzw. E-Tretroller sowie die
- erforderliche Infrastruktur und Abstellanlagen
- Eine Erweiterung bestehender Verleihsysteme ist möglich, wenn hierdurch beispielsweise neue Stadteile erschlossen werden

Für den innerkommunalen Gebrauch:

- (E-)Lastenfahrräder, (E-)Fahrräder bzw. E-Tretroller

Was ist bei einer Antragstellung hierfür zu beachten?

Die Förderung für die Einrichtung kommunaler Verleihsysteme von CO₂-armen Mobilitätssystemen sowie deren Anschaffung für den innerkommunalen Gebrauch ist nur möglich, wenn

- die Maßnahme im Klimaschutzkonzept enthalten ist bzw. sich unter eine der dort bereits vorgesehenen Maßnahmen subsumieren lässt. Eine Aktualisierung des Klimaschutzkonzepts ist jederzeit möglich
- mit dem Antrag ein schlüssiges und tragfähiges Konzept vorgelegt wird, in dem neben allen anfallenden Kosten (inklusive Wartung u. ä.), auch die durch die Vermietung zu erwartenden Einnahmen enthalten sind
- für gleiche Verleihsysteme in Angebot und Umfang kein kommerzieller Anbieter vor Ort ist
- im Falle einer Förderung von Ladeinfrastruktur zu deren Versorgung „Grünstrom“ verwendet wird
- keine Ladeinfrastruktur gefördert wird, so ist vom Antragssteller zu dokumentieren, dass in der Jahresbilanz grüner Strom in der Höhe der für die Nutzung erforderlichen Menge verwendet wird

Mit der Abwicklung des Verleihs kann auch ein Dritter beauftragt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind nicht förderfähig, können aber durch die aus der Verleihung generierten Einnahmen gedeckt werden. Dies ist in dem vorzulegenden Konzept darzulegen.

Förderfähig sind bei den Rädern ausschließlich die Basismodelle sowie bei den Verleihsystemen die Bauteile für Abstellanlagen und Ladestationen. Die vorzulegenden Angebote müssen daher konkret die Kosten für das Basismodell sowie die Zubehör- und andere Kosten jeweils getrennt ausdifferenzieren. Funktionales und nach StVO erforderliches Radzubehör, was nicht bei dem Basismodell enthalten ist, kann ebenso gefördert werden.

Bei Systemen für den innerkommunalen Gebrauch sind Ladeinfrastruktur und Abstellanlagen nicht förderfähig.

Die Zweckbindungsfrist für CO₂-arme Mobilitätssysteme beträgt 7 Jahre.

Werden bei der Einrichtung kommunaler Verleihsysteme die erforderlichen Infrastrukturen sowie die Abstellanlagen gefördert?

Im Zusammenhang mit der Einrichtung eines Verleihsystems fördern wir die erforderliche Infrastruktur und die Abstellanlagen.

Ist für die Förderung von CO₂-armen Mobilitätssystemen die Bildung von Maßnahmenpaketen notwendig?

Nein, hierfür ist kein Maßnahmenpaket erforderlich.

Was bedeutet in diesem Zusammenhang genau „Die Umsetzung des Klimaschutzprojekts führt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer unmittelbaren/mittelbaren Reduzierung der THG-Emissionen“?

Bei Mobilitätssystemen entfällt die fachtechnische Prüfung zur Reduzierung der THG-Emissionen.

3.5. Voraussetzungen und erforderlichen Unterlagen für die Förderantragstellung

Welche grundsätzlichen Voraussetzungen müssen bei der Antragstellung für eine Klimaschutzmaßnahme nach Teil II, Nr. 1 erfüllt sein.

Förderanträge für Klimaschutzmaßnahmen nach II Nr. 1 der Richtlinie können gestellt werden, wenn diese Maßnahmen in einem aktuellen (nicht älter als 5 Jahre) Klimaschutzkonzept, Klimaschutzteilkonzept oder Aktionsplan bzw. einer Effizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage vorliegen und die Projektentwicklung / Vorplanung mind. den Status einer Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung (Phase 3 HOAI) oder sogar Genehmigungsplanung (Phase 4 HOAI) erreicht hat. Eine Aktualisierung bzw. Teilaktualisierung ist jeder Zeit möglich. Eine Bekräftigung der Vorhaben des Klimaschutzkonzeptes etc. ist grundsätzlich auch ausreichend.

Folgende Unterlagen sind üblicherweise erforderlich:

- Beschreibung des geplanten Vorhabens (inkl. Energiebilanzen, technische Berechnungen, Aufstellungspläne, Lagepläne etc.) und des geplanten Betriebskonzeptes
- Herstellerunterlagen zu technischen Details des Vorhabens
- Investitionskostenübersicht (Ausgabenplan)
- Überschlägige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (in Anlehnung an VDI 2067)
- Technische Angebote
 - Bei CO₂-armen Mobilitätssystemen gegliedert in Basismodell und Zubehörteile
- Dingliche Sicherung Baugrundstück / Eigentumsnachweis / Nutzungsrechte
- Finanzierungsnachweis
- (baurechtliche) Genehmigungen und Erlaubnisse

Welche Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig?

- Eigenleistungen
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben
- Planungskosten und Voruntersuchungen
- Finanzierungskosten
- Entwicklung und Betrieb einer im Zusammenhang mit der Einrichtung von kommunalen Verleihsystemen erforderlichen App
- nicht in Anspruch genommenen Skonti und Rabatte
- Bewirtungen
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist

4. Zu 2. Klimaanpassungsmaßnahmen – Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels

Welche Klimaanpassungsmaßnahmen können gefördert werden?

Gefördert werden investive Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, sowie die Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials

4.1. Investive Klimaanpassungsmaßnahmen

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von investiven Klimaanpassungsmaßnahmen nach Teil II, Nr. 2 der Richtlinie?

Förderfähige investive Klimaanpassungsmaßnahmen müssen sich nicht zwingend aus einem Klimaschutzkonzept, Klimateilschutzkonzept oder Aktionsplan ergeben und sie müssen auch nicht zwingend Bestandteil eines Maßnahmenpaketes sein. Die geplanten Maßnahmen lassen sich aber in der Regel der Positivliste förderfähiger KA-Maßnahmen nach 2.3.1 der Richtlinie zuordnen.

Die Förderung von investiven Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt ausschließlich für die Durchführung von Maßnahmen im Siedlungsbereich bzw. für Maßnahmen die im Zusammenhang mit einem Siedlungsbereich stehen. Die erwartete positive Wirkung der Maßnahmen ist nachzuweisen – bspw. durch Analysen (Klimafunktionskarte/Starkregen). Bei allen investiven Maßnahmen zur Klimawandelanpassung gilt die Ausführung nach guter fachlicher Praxis durch geeignete Fachunternehmen.

Beschattung öffentlicher Flächen

Beispielhafte Flächen sind Schulhöfe, Kindergärten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume. Dabei sind die folgenden Hinweise zu beachten:

- Es muss sich um fest verankerte bauliche bzw. technische Installationen handeln, die von nachhaltiger Wirkungsdauer sind (Dauerhaft ortsfeste Installation und geringe Anfälligkeit für Diebstahl und Vandalismus).
- Dies können fest installierte Sonnensegel (diese ausschließlich im nicht-öffentlichen abgegrenzten Raum wie z. B. Kitas) sein. Sonnenschirme sind nicht förderfähig.
- Im öffentlichen Raum sind nur fest installierte Bedachungen wie bauliche Schattendächer, evtl. auch mit Begrünungen, möglich um der Tatsache der unterschiedlichen Haltbarkeit/Diebstahlanfälligkeit Rechnung zu tragen.
- Begleitend sollte die Kommune langfristige Beschattungsmaßnahmen durch ergänzende Baumpflanzungen prüfen.
- Eine Kommune kann für den Fördertatbestand einen Förderantrag für mehrere Objekte/Liegenschaften bis zur maximalen Förderhöhe von 250.000 Euro (400.000 Euro i.R.d.in 2022 geltenden befristeten Erhöhung) stellen.
- Der Bedarf muss von der Kommune dargelegt werden. Im Falle mehrerer Objekte/Liegenschaften ist von der Kommune vorab eine Priorisierung der vordringlichen Projekte vorzunehmen

Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Verschattung die Überhitzung der Liegenschaft durch erhöhte solare Einstrahlung reduziert und nicht, wenn einzig eine Abdunkelung des Raumes oder ein Blendschutz angestrebt wird (z.B. Verschattung an Nordseite)

Eine Förderung ist nur möglich wenn die Maßnahme nicht über die hessische Kommunalrichtlinie Energie gefördert werden kann. (Bei Unterschreitung der Bagatellgrenze laut Kommunalrichtlinie Energie oder als Bestandteil eines förderfähigen Maßnahmenpakets.)

Begrünung öffentlicher Flächen

Bei Begrünungsmaßnahmen muss dargestellt werden, welche dauerhaft positiven Auswirkungen diese auf - sich aus dem Klimawandel ergebende - negative Effekte haben (z.B. Wirkung auf das Mikroklima) und dass die einzusetzenden Pflanzen hinsichtlich der sich ändernden Anforderungen geeignet sind

Bei Begrünungsmaßnahmen muss die dauerhafte Pflege und Erhalt ggf. durch Erstellung eines Unterhaltungsplanes gesichert werden. Ausgaben für Unterhaltungspflege sind nicht zuwendungsfähig.

Begrünung von Dächern oder Fassaden öffentlicher Gebäude

Dachbegrünungsmaßnahmen müssen nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Ausgabe ausgeführt werden. Fassadenbegrünungsmaßnahmen müssen nach FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Ausgabe ausgeführt werden.

Sollen Dachbegrünungsmaßnahmen im Rahmen von kommunalen Neubauten durchgeführt werden, so sind hierfür nur die entsprechenden Mehrkosten förderfähig. Dies auch nur, sofern das „Gründach“ nicht in einer kommunalen Satzung oder z.B. in einem Bebauungsplan vorgegeben ist

Sollen Begrünungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden in Verbindung mit der Sanierung des Dachs oder der Fassade umgesetzt werden, können ebenfalls nur die Mehrkosten gefördert werden. Die Dachbegrünung beginnt grundsätzlich ab dem Durchwurzelungsschutz und endet bei der Pflanze. Die Erneuerung der Dachabdichtung und Dachentwässerung zählt im Regelfall nicht dazu. Die Förderfähigkeit weiterer Maßnahmen im Zusammenhang mit der Dachbegrünung, wie z.B. die statische Ertüchtigung der Dachkonstruktion oder die Erhöhung der Attika ist im Einzelfall zu abzustimmen.

Wird im Falle der Dachsanierung auch eine Erneuerung des passiven Wärmeschutzes (Dämmung) des Daches angestrebt, kann eine Förderung des Dämmmaterials gewährt werden, wenn die gesetzliche Anforderung an den Wärmeschutz übererfüllt wird (analog Qualitätsstufe 1 der hessischen Kommunalrichtlinie).

Dezentrales Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser

Bei Neubaumaßnahmen sind derartige Maßnahmen nur im Kontext eines einzelnen Objektes förderfähig und wenn keine behördliche Anordnung oder bauplanungsrechtliche Notwendigkeit besteht.

4.2. Erstellung von Studien und Analysen zur Identifizierung des Anpassungsbedarfs an den Klimawandel

Was ist bei der Förderung von Studien und Analysen zu beachten?

Förderfähig sind die Analyse der Ist-Situation und die Projizierung von Zukunfts-Szenarien bis zur Identifizierung geeigneter Anpassungsmaßnahmen. Die Ausarbeitung von Detailplanungen zu Lösungsansätzen (Entwurfsplanung etc.) ist nicht Gegenstand der möglichen Fördervorhaben.

Fördervorhaben, die sich mit den Themen „Starkregen“ oder „Stadtklima“ befassen, sollten sich an die vom Land Hessen in den Projekten KLIMPRAX Stadtklima und KLIMPRAX Starkregen erarbeiteten Empfehlungen des Hessischen Landesamts für Umwelt und Geologie orientieren:

In der Broschüre „Starkregen und kommunale Vorsorge“ sind Leitfäden und Konzepte als Best-Practice-Beispiele für die kommunale Vorsorge zusammengestellt sowie Fördermittel und Beispielprojekte (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>).

Für das Thema Stadtklima wird der „Handlungsleitfaden zur kommunalen Klimaanpassung in Hessen - Hitze und Gesundheit“ empfohlen. Hier sind Vorgehensweisen und Methoden zur Erstellung von Klimaanalysen dargestellt. Darüber hinaus informiert der Leitfaden über die Einbindung von demographischen und sozio-ökonomischen Daten (<https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-stadtklima>).

Die Aufbereitung der Analyse- und Simulationsergebnisse sowie die Kommunikation der Ergebnisse ist nur in angemessenem Umfang Gegenstand der möglichen Fördervorhaben.

Die Hinweise zur Berechnung und Erstellung von Starkregengefahrenkartendes HLNUG sind zu beachten.

https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Ausschreibungshilfe_Starkregen-Gefahrenkarten_Juni-2021.pdf

5. Zu 3. Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 3 der Richtlinie?

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsprojekte, die in Hessen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen (Klimaanpassungsmaßnahmen) bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Dies schließt auch entsprechende Grundlagenstudien ein.

Die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgt nur, wenn

- die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 70 Prozent erwarten lässt und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sind

Die Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt nur, wenn

- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sind

6. Zu 4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Maßnahmen nach Teil II, Nr. 4 der Richtlinie?

Gefördert werden insbesondere Veranstaltungsreihen sowie umfangreiche Maßnahmen und Kampagnen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind, über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu informieren oder die Teilnehmer in diesen Themenbereichen zu qualifizieren. Voraussetzung ist ein Konzept mit Angaben über die Zielsetzungen, Inhalte, Zielgruppen, Maßnahmen, Organisation, Zeitplanung und Ausgaben sowie die voraussichtlichen Effekte.

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben für Dritte, insbesondere Ausgaben für Referenten und Moderatoren, Sachausgaben (z. B. Druckkosten für Einladungsflyer oder für Informationsmaterialien) sowie Ausgaben für die Anmietung der Räumlichkeiten von Dritten.

7. Zu 5. Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 5 der Richtlinie? (sogenannte „Windkommunen“)

Die Fördervoraussetzungen für Maßnahmen entsprechen denen unter Teil II, Nr. 1 subsumieren Bedingungen. Allerdings müssen keine Maßnahmenpakete gebildet werden und kein Klimaschutzkonzept, -teilkonzept oder Aktionsplan vorgelegt werden.

Welche wirtschaftlichen Nutzungserträge nach Teil II Nr. 5.2.1 der Richtlinie gelten als Ausschlusskriterium für die Antragsberechtigung?

Hat die Kommune während der Laufzeit des geförderten Projekts die Möglichkeit, von direkten wirtschaftlichen Nutzungserträgen aus dem Betrieb der Anlage zu profitieren, so führt das zum Ausschluss von der Antragsberechtigung nach Punkt 5 der Richtlinie („Windkommunen“).

8. Zu 6. Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilieneigentümer als Klimaanpassungsmaßnahme

Gibt es Besonderheiten bei der Beantragung von Klimaschutzmaßnahmen nach Teil II, Nr. 6 der Richtlinie?

Die Zuwendung dient dem Zweck durch Begrünung von privaten Gebäuden und Höfen, die mikroklimatische Belastung von überhitzten Quartieren zu reduzieren und so einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen zu leisten. Hierfür können antragsberechtigte Kommunen bei Vorlage eines entsprechenden Umsetzungskonzepts Fördermittel beantragen.

Antragsberechtigt sind Kommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ ab einer Größe von ca. 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Das für eine Förderung vorgeschlagene Stadtgebiet muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a. Das definierte zusammenhängende Stadtgebiet muss im Rahmen einer Stadtklimaanalyse als Gebiet mit hoher bis sehr hoher bioklimatischer Belastung oder durch eine Klimafunktionskarte als Überwärmungsgebiet oder durch einen Klimaplanatlas als stark überwärmtes Gebiet identifiziert worden sein. Die Begründung zur Auswahl des Gebietes kann im Einvernehmen mit dem Ministerium durch eine alternative mikroklimatische Untersuchung dargelegt werden.
- b. Das definierte Gebiet darf nicht innerhalb eines festgelegten Fördergebiets einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen.

Wie restriktiv ist die Grenze der Einwohnerzahl von ca. 30.000 zu sehen?

Hierbei handelt es sich um eine ungefähre Größenangabe. Es wird davon ausgegangen, dass in der Regel in kleineren / ländlichen Kommunen keine Hotspots mit mikroklimatischer Belastung bestehen.

Was ist genau unter dem Begriff „das definierte zusammenhängende Stadtgebiet“ zu verstehen?

Das Fördergebiet (ein durch Überhitzung mikroklimatisch überlastetes Quartier) wird durch die antragsstellende Kommune definiert und ergibt sich z. B. aus der zuvor erfolgten Stadtklimaanalyse und den Gegebenheiten.

Muss die antragstellende Stadt die fertige Förderrichtlinie schon bei Antragstellung vorlegen?

Nein. Die Erarbeitung und Vorlage der Richtlinie ist erst als Auflage im Bescheid formuliert.

Kann das ausführende Planungsbüro bereits bei der Erstellung der Richtlinie eingebunden werden? Wenn ja, wie können diese Kosten dann noch gefördert werden?

Wenn das Planungsbüro bereits bei der Richtlinienerstellung eingebunden werden soll, so ist dies bereits im Antrag anzugeben. Möglicherweise daraus entstehenden Mehrkosten sind aus Eigenmitteln der Kommune abzudecken und dürfen nicht zu Lasten der fachlichen Beratung, Antragsprüfung und Umsetzung der Maßnahme durch das Planungsbüro gehen.

Ist die Kommune als Richtliniengeber dafür verantwortlich, dass für die Förderprojekte die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen? (bspw. Baugenehmigungen, Stellungnahmen der Feuerwehr zur Brandlast bei Fassadenbegrünung etc.)

Ja. Das ist Aufgabe der Kommune.

Welche Vorgaben zur minimalen und maximalen Zuwendungssumme gibt es für private Einzelvorhaben über den Fördertatbestand Haus- und Hofbegrünung?

Für private Einzelvorhaben, die nach dem Fördertatbestand "Haus- und Hofbegrünung" über ein kommunales Förderprogramm gefördert werden, gibt es keine festgelegten Mindest-Zuwendungssumme, wobei die Kommune in der kommunalen Richtlinie dazu Angaben machen darf. Die maximale Zuwendungssumme pro Einzelvorhaben kann von der Kommune in der kommunalen Richtlinie festgelegt werden und sollte zwischen 10.000 und 20.000 Euro liegen (abweichend von der Formulierung unter 6.5 f). Die Kommunen haben über die Bandbreiten bei der maximalen Zuwendungssumme und bei den Fördersätzen die Möglichkeit zu steuern, ob eher viele Projekte mit geringerer Zuwendung oder eher wenige Projekte mit hoher Zuwendung gefördert werden können.

9. Weitere Anforderung bei der Beantragung und Umsetzung von Fördervorhaben***Wird bei baulichen Maßnahmen eine Baugenehmigung für die Förderantragstellung benötigt?***

Sofern bauliche Maßnahmen durchgeführt werden sollen, die einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, kann ein Förderbescheid erst erteilt werden, wenn die entsprechende Genehmigung vorliegt. Zum Zeitpunkt der Förderantragstellung muss mind. eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde vorliegen.

Welche Vorgaben sind bei der Vergabe von Aufträgen zu beachten?

Generell wird allen Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfängern dringend eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen. Nähere Informationen hierzu gibt die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Bierstädter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel: 0611-974 588-0, E-Mail: info@absthessen.de.

Darüber hinaus finden Sie in im Teil III Allgemeine Förderbestimmungen, Ziffer 7, die zu beachtenden vergaberechtlichen Regularien. Außerdem sind im Bewilligungsbescheid die relevanten Vergabegrundsätze aufgeführt.

Besteht eine Zweckbindungsfrist für die Fördervorhaben?

Die Zweckbindungsfrist für investive Projekte beträgt 15 Jahre.

Gilt die Zweckbindungsfrist von 15 Jahren auch für CO₂-armen Mobilitätssysteme?

Nein. Die Zweckbindungsfrist für CO₂-arme Mobilitätssysteme beträgt 7 Jahre.

Welche Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis müssen von der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger zum Zweck der Dokumentation, Kontrolle und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Förderung zur Verfügung gestellt werden?

Das Hessische Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, sowie deren Beauftragte behalten sich vor, die Verwendung der Mittel durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen sowie Auskünfte einholen zu lassen (Nr. 7.1 ANBest-GK). Die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes bleiben unberührt.

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel, zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit und zur Dokumentation Angaben, Daten, Fotos, Pläne, Zeichnungen und Informationen aus dem Zuwendungsverhältnis bekannt gemacht sowie an Dritte weitergegeben werden können und gibt dazu die Einwilligung. Hierzu gehört auch die Angabe der Kommune/ des kommunalen Unternehmens und die Anschrift des Objektes.

Gibt es weitere Fördergrundsätze, die es zu beachten gilt?

Folgende weiteren Fördergrundsätze gilt es zu beachten:

- Die Förderung von Maßnahmen kann nur erfolgen, wenn keine gesetzliche Verpflichtung zur Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) besteht.
- Die Kumulierung mit anderen nicht hessischen Fördermitteln ist grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Kumulationsgrenzen zulässig. Die kumulierte Förderung darf dabei 90% der förderfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- Wird für die Umsetzung von investiven Maßnahmen die Beseitigung von Baumängeln / Altlasten oder Ertüchtigung der Bausubstanz notwendig, kann nur eine Förderung der Mehrkosten ohne die vorangehenden Maßnahmen erfolgen.
- Die beantragten Kosten sind durch eine qualifizierte Kostenschätzung zu belegen. Bei einer Begleitung der Maßnahme durch einen Fachplaner entspricht dies üblicherweise einer Kostenberechnung im Rahmen der Entwurfsplanung (Phase 3 HOAI). Bei Projektdurchführung ohne Fachplanung wird eine vergleichbare Ausarbeitungstiefe vorausgesetzt. Kosten sind hierbei durch Richtpreisangebote zu belegen.

Das Vorhaben muss im Rahmen der Projektbeschreibung qualitativ und quantitativ dargestellt werden (z.B. Leistung der Erzeuger, elektr./thermische Arbeit, Anzahl oder Fläche der Bepflanzung, Aufwand an Menschtagen für einzelne Projektphasen von Studien).

10. Fragen zur Kumulierung

Können Fördermittel aus diesem Förderprogramm mit weiteren Fördermitteln kumuliert werden?

Eine Kumulation mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE ist möglich.

Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes, z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, sofern keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt.

Bei Förderungen nach Teil II. Nr. 6 ist eine Kumulation von Fördermitteln nicht zulässig.

Wie genau erfolgt eine Kumulierung mit Bundesmitteln?

Der Antragsteller sollte im Antrag angeben, bei wem und wieviel Bundes-Fördermittel beantragt wurden/werden.

Wenn bereits ein Zuwendungsbescheid vorhanden ist, sollte dieser (gerne inklusive der Förderrichtlinie) beifügt werden.

Danach ist zu prüfen,

- ob überhaupt eine Kumulation möglich ist und
- ob es mit einer Kumulation nicht zu einer Überförderung kommt.

11. Informationen zum Antragsverfahren**Wo reiche ich meinen Förderantrag ein?**

Grundsätzlich ist die verfahrensführende Stelle die WiBank Hessen, an welche die Förderanträge zu richten sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Kaiserleistraße 29-35
63067 Offenbach am Main

Ansprechpersonen:

Frau Ingrid Leopold + 49 (0) 69/ 91 32-2975 ; ingrid.leopold@wibank.de
Frau Claudia Winnerl + 49 (0) 69/91 32-2598 ; Claudia.Winnerl@wibank.de

Web: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz/385466>

Förderanträge für Vorhaben nach Punkt 3, 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie (P&D-Vorhaben, Kampagnen & Informationsinitiativen, Wind-Kommunen oder Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung) sind abweichend von der allgemeinen Regelung direkt beim Fördermittelgeber einzureichen.

Hessisches Ministerium für Umwelt Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Referat IV 2 „Klimaschutz, Klimaanpassung“
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Ansprechpersonen:

Frau Claudia Gottschalck +49 (0) 611 - 815 – 1848 ; claudia.gottschalck@umwelt.hessen.de
Frau Sabine Krug +49 (0) – 815 – 1109; sabine.krug@umwelt.hessen.de

Wo kann ich frühzeitig weitere für mein Vorhaben zutreffende Informationen zum Förderprogramm und zur Abwicklung der Förderantragsbearbeitung erhalten?

Es wird empfohlen eine kostenfreie Vorfeldberatung durch die HessenEnergie durchführen zu lassen, um im Vorfeld einer Förderantragstellung Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Förderfähigkeit, dem Ablauf der Förderantragstellung und der Förderantragsbearbeitung sowie fachtechnischer Aspekte abklären zu können.

HessenEnergie Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH
Bereich Biomasse / Klimaschutz

Mainzer Straße 98-102
65189 Wiesbaden

Ansprechpersonen:

Herr Falk v. Klopotek	+49 (0) 611 - 74623 - 19;	falk.v.klopotek@hessenenergie.de
Herr Steffen Fiddecke	+49 (0) 611 - 74623 - 46;	steffen.fiddecke@hessenenergie.de
Herr Daniel Lindemann	+49 (0) 611 / 746 23 -48;	daniel.lindemann@hessenenergie.de
Herr Rainer Knott	+49 (0) 611 / 746 23 -45;	rainer.knott@hessenenergie.de
Daniel Zerbes	+49 (0) 611 / 746 23 -70;	daniel.zerbes@hessenenergie.de

Web: <https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz-385466>

Welche beihilferechtlichen Regelungen sind zu beachten?

Zu beachten ist insbesondere die De-minimis-Beihilferegelung der EU. Die für einen Antrag nach dieser Richtlinie zu beachtenden Bestimmungen finden Sie unter Teil III Allgemeine Förderbestimmungen, Ziffer 5.

Wie lange dauert die Bearbeitung von gestellten Förderanträgen?

Förderanträge können grundsätzlich erst bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen für die administrative und die fachtechnische Prüfung vorliegen. Für die Prüfung der Förderanträge ist i.d.R. von einem Bearbeitungszeitraum von etwa 12 Wochen auszugehen, sofern bei Eingang alle benötigten Unterlagen vorliegen. Bitte überprüfen Sie daher vor der Einreichung Ihre Unterlagen auf Vollständigkeit. Erforderliche Rückfragen im Rahmen der fachtechnischen Prüfung, Anpassungen der Förderbedingungen durch das Land Hessen sowie die haushaltsmäßige Bereitstellung der Fördermittel (erst nach beschlossenen Landeshaushalt) können die Erstellung von Zuwendungsbescheiden verzögern.

Auf die kostenfreie Vorfeldberatung durch die HessenEnergie wird ausdrücklich hingewiesen. Die Inanspruchnahme kann den Bearbeitungszeitraum verkürzen.

Was ist, wenn investive Maßnahmen in inhaltlichem Zusammenhang stehen, aber zeitlich versetzt beantragt werden.

Derzeit gibt es keine Limitierung für die Menge der Anträge, die in diesem Kontext gestellt werden können. Es wird zurzeit nach Antragseingang bearbeitet (s. III.2 der Richtlinie). Entscheidend ist, dass vorab MN-Pakete gebildet wurden. Der Maximalbetrag der Förderung je Vorhaben/Objekt/Liegenschaft wird grundsätzlich auf 250.000 EUR (derzeit 400.000 EUR im Rahmen der in 2021 und 2022 erhöhten Förderhöchstgrenzen) begrenzt. Bei kommunalen Unternehmen beträgt die Förderhöchstgrenze je Vorhaben/Objekt/Liegenschaft nach wie vor 200.000 EUR.

Gilt bei positivem Förderbescheid für Klima-Kommunen immer der Fördersatz von 90 v. H.?

Ja, mit Ausnahme der Anträge zu Teil II, Nr. 6, gilt für Klima-Kommunen immer der Fördersatz von 90 v. H. (Ausnahme: derzeit 100 v. H. im Rahmen der in 2021 und 2022 erhöhten Fördersätze)

Allerdings kann bei Anlagen, die zusätzlich zur angestrebten Förderung eine Vergütung nach dem KWKG oder EEG erhalten, die Förderung verringert werden, um die nach diesen Gesetzen geltenden Kumulationsgrenzen nicht zu überschreiten.

Ausnahmen bei erhöhten CO₂-Vermeidungskosten bleiben vorbehalten (siehe Ausführungen zu 3.1)

Wann dürfen Aufträge erteilt werden, ohne dass eine förderschädigende Wirkung zu erwarten ist?

Gem. VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur bewilligt werden, wenn diese noch nicht begonnen wurden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

Weiterhin darf mit dem Vorhaben erst begonnen werden, wenn der Förderbescheid rechtskräftig geworden ist. Zuwiderhandlungen können zur Rücknahme des Bescheides nach § 48 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) führen. Zuwendungsbescheide werden durch eine schriftliche Erklärung der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger gegenüber dem Fördermittelgeber oder einen Monat nach der Zusendung des Bescheids rechtskräftig.

Welche Folgen hat die Aufhebung der Nachrangigkeit?

Auch wenn eine Förderung auf Grundlage anderer Förderprogramme des Landes Hessen gewährt werden kann, ist eine Förderung nach der Klimaschutzrichtlinie grundsätzlich möglich. Im Zusammenhang mit der hessischen Kommunalrichtlinie Energie gelten besondere Bedingungen (s. Regelungen unter Ziffern 3, 3.1. und 4.1 hierzu).

Findet die Klimarichtlinie Anwendung, wenn man unter die Bagatellgrenze (Mindestzuwendung) der anderen hessischen Förderrichtlinien kommt?

Ja, sofern alle Voraussetzungen nach der Klima-Richtlinie erfüllt sind.

Wann werden die Fördermittel ausgezahlt?

Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro werden bis zu 80 Prozent der Fördersumme abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-GK gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) ausgezahlt. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Satz 1 bis 3 finden für Förderungen nach Teil II Nr. 6 keine Anwendung.

Derzeit entfällt der Schlusszahlungsvorbehalt für Maßnahmen zur Konjunkturförderung

12. Erhöhung Fördersätze und maximale Förderbeträge - Konjunkturförderung

In den Jahren 2021 und 2022 wird zur Konjunkturbelebung die Förderung über die Klima-Richtlinie kurzfristig und zeitlich begrenzt aufgestockt.

Folgende Erhöhungen der Fördersätze und der maximalen Förderbeträge gelten ab 01.01.2021:

- Maßnahmen von Klima-Kommunen und für Kommunen mit Windenergieanlagen sowie deren kommunale Unternehmen werden mit 100 Prozent gefördert. Bisher waren es 90 Prozent Förderung.
- Für alle anderen Kommunen und deren kommunale Unternehmen werden die Fördersätze von derzeit 70 auf 80 Prozent erhöht.

- Zur Förderung von investiven Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen erfolgt eine Erhöhung der maximalen Förderbeträge für Kommunen von derzeit 250.000 Euro auf 400.000 Euro. Die Obergrenze für Kommunale Unternehmen bleibt aus beihilfe-rechtlichen Gründen unverändert.
- Die Erhöhung dient der Konjunkturförderung. Hierbei handelt es sich um eine kurzfris-tige Finanzhilfe, die am 31.12.2023 endet.
- Die beantragten Maßnahmen müssen daher in diesem Zeitraum abgeschlossen wer-den können, ansonsten fallen sie nicht unter die Definition der „Kurzfristigkeit“. Der Bewilligungszeitraum für diese Maßnahmen endet folglich am 31.12.2022. Die Aus-zahlung der Mittel ist bis 31.12.2023 befristet.
- Um den Bezug zu den o. g. Bedingungen schon bei der **Antragstellung** herzustellen muss im Förderantrag erklärt werden, dass:
 - die Maßnahme eine konjunkturfördernde Wirkung hat und
 - die Maßnahme bis 2023 abgeschlossen ist
- Für die nach diesen Vorgaben bewilligten Förderanträge. entfällt der Schlusszahlungs-vorbehalt. Die Endverwendungsnachweise müssen bis spätestens **November 2023** ab-schließend geprüft werden.

Weitere Besonderheiten

- Die Stellung der Kommunen im Finanz- und Lastenausgleich findet keine Berücksichti-gung.
- Neben der Möglichkeit zusätzlich auch Fördermittel des Bundes im Rahmen der Nati-onalen Klimainitiative (NKI) in Anspruch zu nehmen, ist auch eine Kumulation mit dem Investitionsprogramm der HESSENKASSE möglich.
- Interkommunale Maßnahmen erhalten eine besondere Unterstützung

Vor der Antragsstellung wird eine kostenfreie fachliche Vorfeldberatung durch die HessenEnergie - Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH – empfohlen (Kontaktdaten s.o.).

Siehe auch

- Kommunale Klimarichtlinie und Informationen zur Antragsstellung:
<https://umwelt.hessen.de/Klimaschutz/Klima-Richtlinie>
<https://www.wibank.de/wibank/klimaschutz/klimaschutz-385466>
- Hessische Kommunalrichtlinie Energie und Merkblätter zur Kommunalrichtlinie Energie:
<https://www.lea-hessen.de/kommunen/mit-der-neuen-kommunalrichtlinie-massnahmen-unterstuetzen/>
<https://www.wibank.de/wibank/energieeffizienz-und-erneuerbare-energien/foerderung-energieeffizienz-und-nutzung-erneuerbarer-energien-307140>